Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5190

PIRATENFRAKTION
im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Piratenfraktion • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschuss

- Herr Hauke Göttsch, MdL -

Angelika Beer
MdL, Mitglied im Umwelt- und Agrarausschuss
und im Europaausschuss

Tel.: 04 31 - 9 88 1640
Fax: 04 31 - 530 04 1640
angelika.beer@piratenfraktion-sh.de

Kiel, 23. November 2015

Betr.: Umsetzung des vom Landtag beschlossenen Hundegesetzes

Sehr geehrter Herr Göttsch,

Hiermit bitte ich im Hinblick auf das Rundschreiben von Herrn Sauerzweig-Strey, wonach einzelne Kommunen unter Bezug auf das Bundesgesetz die Umsetzung des schleswig-holsteinischen Gesetzes ab 1. Juni 2015 nicht umsetzen wollen, auf die Tagesordnung am 2. Dezember 2015 zu setzen.

Ich bitte darum, dass der Minister und ein Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Angelika Beer, gez. AR

Anlagen:
1. Email von Herrn Sauerzweig-Strey vom 18. November 2015
2. ln-online „Hunde-Rasseliste doch weiter gültig?“
   http://www.ln-online.de/Nachrichten/Norddeutschland/Hunde-Rasseliste-doch-weiter-gueltig
3. SHGT Info 143/15 "Neues Hundegesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft – Hundesteuersatzungen ggf. überarbeitungsbedürftig"
4. Entwurf der Satzung der Gemeinde Schaalby über die Erhebung einer Hundesteuer

Piratenfraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel.: 0431 – 988 1337

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

http://www.piratenfraktion-sh.de
fraktion@piratenfraktion-sh.de
Twitter: @fraktionSH

Holger Sauerzweig-Strey <sauerzweig-strey@t-online.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag führt die ab 01.01.2016 abgeschaffte Gefahrhundeliste durch die Hintertür wieder ein. Steuer-Abzocke der entsprechenden Hundehalter?
Datum: Wed, 18 Nov 2015 10:24:43 +0100

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Juni 2015 wurde im Schleswig-Holsteinischen Landtag ein neues Gefahrhundegesetzt zum 01.01.2016 mit der Vorgabe das die im alten Gefahrhundegesetz aufgeführten sogenannten *Listenhunde* abgeschafft werden.

Diesen Beschluss haben wir mit begrüßt, da die Gefährlichkeit von Hunden nicht Rassespezifisch zuzuordnen ist.

Nun wurden wir aber darüber informiert, das der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag die Gemeinden in einem internen Papier (als Anlage
beigefügt) dazu auffordert, im Rahmen der Hundesteueränderung an der Rasseliste festzuhalten. Diese wurde bereits schon in einer Gemeinde umgesetzt (siehe beigefügten Satzungsentwurf der Gemeinde Schaalby).

Hier wird eine Aufrechterhaltung der Rasseliste aus reinen wirtschaftlichen Erwägungen aufrecht erhalten, nur um mehr Gelder in die Gemeindekassen fließen zu lassen.

Dieses Zeichen ist mehr als Kontraproduktiv zu dem was die gewählten Landesvertreter wollten.

Wir fordern unsere gewählten Landesvertreter dazu auf - diesen Irrsinn ein Ende zu bereiten.

Mit freundlichen Grüßen
Holger Sauerzweig-Strey

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 11.08.2015

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 32.13.35
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

-

SHGT - info - intern Nr. 143/15

Neues Hundegesetz tritt am 01.01.2016 in Kraft – Hundesteuersatzungen ggf. überarbeitungsbedürftig

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) beschlossen (Gesetzentwurf Drs. 18/925, Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses Drs. 18/3057), welches zum 1. Januar 2016 in Kraft treten und das bisherige Gefahrhundegesetz (GefHG) ersetzen wird (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 193).

Zentraler Bestandteil des neuen Hundegesetzes ist die Abschaffung der sog. Rasseliste, die für alle in der Liste aufgeführten Hunde (§ 3 Abs. 1 der Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000, GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549) gem. § 3 Abs. 1 GefHG eine Erlaubnispflicht vorsieht. Zukünftig wird sich die Beurteilung der Gefährlichkeit ausschließlich nach dem konkreten Verhalten eines Hundes und nicht mehr nach der abstrakten Zugehörigkeit einer Rasse richten. Ausschlaggebend werden dann etwa Beißvorfälle gegenüber Menschen oder Tieren sowie aggressive Verhaltensweisen sein (§ 7 Abs. 1 HundeG).

1. Problematische Verweise in Hundesteuersatzungen auf das GefHG

Gemäß § 4 Abs. 1 GO sowie den §§ 1 und 3 Abs. 1 KAG ist jede Gemeinde befugt, eine Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zu erlassen. Nach den Recherchen der Geschäftsstelle enthalten einige kommunale Hundesteuersatzungen einen erhöhten Gebührentatbestand für gefährliche Hunde. Wiederum einige von diesen Satzungen verweisen zur Konkretisierung der Gefährlichkeit ausdrücklich auf § 3 GefHG. Mit diesem Info-intern möchte die Geschäftsstelle darauf hinweisen, dass gerade diese Hundesteuersatzungen ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr im Einklang mit dem ordnungsrechtlichen Rechtsrahmen des Landes stehen werden und insoweit aus Gründen der Rechtssicherheit einer Überarbeitung be-

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

dürfen. Zwar ist es grundsätzlich zulässig, dass ein Satzungsgeber Regelungen eines anderen Normgebers in seinen Normtext aufnehmen und übernehmen kann, wenn er sich den Wertungen der übernommenen Normierungen anschließen will (OVG S-H, Urteil v. 4.9.2014, AZ: 4 LB 21/13, 2. Leitsatz, Die Gemeinde SH 6/2015, S. 170). Ab dem 1. Januar 2016 werden jedoch eben diese Wertungen außer Kraft gesetzt, so dass ein entsprechender Verweis auf das Gefahrhundegesetz in kommunalen Hundesteuersatzungen Rechtsstreitigkeiten provozieren könnte. Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, etwaigen Überarbeitungsbedarf im Rahmen der Beratungen der Gemeindevertretungen im Herbst 2015 einzuplanen.

2. Bestehender Gestaltungsspielraum im Rahmen der Satzungshoheit

Wie bereits dargelegt, enthalten einige Hundesteuersatzungen unabhängig von der Vorgabe des Gefahrhundegesetzes eine Auflistung „gefährlicher Hunde“, für die dann ein im Vergleich zu den übrigen Hunden erhöhter Steuersatz zugrunde gelegt wird. Derartige Regelungen werden grundsätzlich auch zukünftig im Rahmen der gemeindlichen Satzungsautonomie weiterhin zulässig sein. Denn es ist nach einhelliger Rechtsprechung zulässig, dass mit der Regelung, für das Halten bestimmter Hunderassen einen höheren Steuersatz vorzuhalten, ein Lenkungszweck verfolgt wird. Die Erhebung der Steuer erfüllt diesen Lenkungszweck so lange, bis sie in ein sachregelndes Verbot umschlägt oder einem solchen gleichkommt (OVG S-H, Urteil v. 4.9.2014, AZ: 4 LB 21/13, Die Gemeinde SH 6/2015, S. 171). Hierzu verweisen wir auf unser Info-intern Nr. 137/14 vom 31.10.2014, in dem wir über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.10.2014 (BVerwGE 9 C 8.13) berichtet hatten, in der ein Steuersatz von 2.000 Euro pro Kampfhund als unzulässig bewertet wurde. Das Vorliegen eines mit einem Verbot gleichkommenden Hundesteuersatzes wurde aber bereits für einen jährlichen Betrag i.H.v. 1.500 Euro angenommen (VG Trier – 13.02.2014 2 K 637/13.TR). Das Gericht führte hierzu aus, dass eine Steuerbelastung, die den jährlich anzunehmenden Aufwand für die Hundehaltung in Höhe von etwa 900,- bis 1000,- Euro deutlich übersteigt, den zulässigen Lenkungszweck einer Hundesteuersatzung nicht mehr rechtfertigen kann.

Im Ergebnis ist die Gemeinde grundsätzlich befugt, Hunde als typischerweise gefährlich einzustufen, wenn sie damit nicht über die Wertungen des Landes- sowie des Bundesgesetzgebers hinausgeht. Da das GefHG mit seinen Wertungen entfällt, verbleiben als Anknüpfungspunkt für eine steuerrechtliche „Rasseliste“ die im Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundVerbrEinfG; BGBl. I S. 530) getroffenen Wertungen des Bundesgesetzgebers. Gem. § 1 HundVerbrEinfG sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen als gefährlich einzustufen. Anknüpfungspunkt für die erhöhte Steuer ist damit nicht eine individuelle Gefährlichkeit eines Hundes, sondern sein genetisches Potenzial, das beim Hinzutreten weiterer Umstände die aufgelisteten Hunde zu einer Gefahr werden lassen kann.

Hundesteuersatzungen, die einen pauschalen Verweis auf § 3 GefHG enthalten, dürften ab dem 1. Januar 2016 aufgrund des Außer-Kraft-Tretens des GefHG nicht mehr den rechtlichen Anforderungen genügen. Daher sollten alle Kommunen die Satzungen dahingehend überprüfen, ob sie eine pauschale Verweisung auf das GefHG enthalten.

Sollten Satzungen eine eigene, davon abweichende Rasseliste enthalten, ist zu überprüfen, ob der Gemeinde hinreichend eigene kynologisch-fachwissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die eine abweichende Einschätzung rechtfertigen können. Die Geschäftsstelle empfiehlt, sich im Zweifel aus Gründen der Rechtssicherheit an der im HundVerbrEinfG getroffenen Wertung des Bundesgesetzgebers zu orientieren und für eine mögliche Rasseliste die dort getroffene Auswahl von Hunderassen zu übernehmen.

- Ende info - intern Nr. 143/15 -

E N T W U R F

Satzung
der Gemeinde Schaalby
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schaalby vom 16.11.2015 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

1. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.

Änderung: § 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. *Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.*
2. *Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.*
3. *Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.*
4. *Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.*
5. *Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.*

§ 4
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	75,00 Euro
für den 2. Hund	112,50 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

Änderung: § 5
Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.

2. *Als gefährlich gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Zur Bestimmung der Hunderasse ist der Abstammungsnachweis vorzulegen. Liegt ein Abstammungsnachweis nicht vor, ist eine tierärztliche Bescheinigung, ein Impfpass oder Heimtierausweis mit den betreffenden Angaben vorzulegen. Bei Kreuzungen erfolgt die Zuordnung zu einer Rasse über das äußere Erscheinungsbild des Hundes (Phänotyp). In Zweifelsfällen ist ein Gutachten von einem dafür zugelassenen Tierarzt vorzulegen. Das Gutachten ist von der Halterin oder von dem Halter – auf deren/dessen Kosten – in Auftrag zu geben.*

3. Unabhängig von der Rasse gelten als gefährlich ferner:
   1. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.
   2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
   3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
   4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
   5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh und andere Tiere hetzen oder reißen.

   Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 oder 3 a) handelt, kann die Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der

Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

4. Eine Steuerermäßigung (gem. § 6 bzw. 7) bzw. Steuerbefreiung (gem. § 8) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

§ 6
Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
   1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
   2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
   3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
   4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
   5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7
Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9
Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11
Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Südangeln –Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Ziffer 2 nach Ablauf des Monats.
2. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem die Halterin / der Halter aus dem

Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.
3. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb der nächsten Jahre zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

Änderung: § 14
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde Schaalby, bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Die Gemeinde Schaalby, bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. *Daten, wie Namen und Anschrift von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom Amt Südangeln, Ordnungsbehörde, erhoben wurden, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung an das Steueramt weitergeleitet und weiterverarbeitet werden, soweit die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes oder der*

Hunde als gefährlicher Hund oder gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.04.2007 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Schaalby, den 16.11.2015 (Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite